

Vereinbarung zum Beitritt zur D&O-Versicherung

zwischen

Weltverband Deutscher Auslandsschulen e.V., Poststr. 30, 10178 Berlin, Deutschland

- im Folgenden als „WDA“ bezeichnet -

und

(bitte in Druckschrift bzw. per Computer ausfüllen)

Name der Schule: _____

Ansprechpartner D&O-Versicherung: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

- im Folgenden als „Auslandsschule“ bezeichnet -

- WDA und Auslandsschule im Folgenden auch als „Parteien“ bezeichnet -

Präambel:

Der WDA hat mit der Allianz Global Corporate & Specialty SE („AGCS“) eine D&O-Versicherung (gemäß vorläufiger Deckungsbestätigung vom 19.12.2014) für die Versicherungsperioden 01.01.2017 bis 01.01.2018 und 01.01.2018 bis 01.01.2019, jeweils MEZ 12 Uhr mittags, mit einer Gesamtversicherungssumme in Höhe von derzeit EUR 15 Mio. abgeschlossen.

Die dem WDA als Mitglieder angehörenden Auslandsschulen sind nach Maßgabe der Vereinbarungen zur D&O-Versicherung berechtigt, dem Versicherungsvertrag als mitversicherte Gesellschaften beizutreten. Für die mitversicherten Gesellschaften und deren versicherte Personen steht innerhalb der Gesamtversicherungssumme eine sublimitierte Versicherungssumme im Anschluss an die vereinbarten Selbstbehalte pro Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zur Verfügung. In bestimmten Fällen kann neben dem Beitritt der Abschluss einer Lokalpolice durch die Auslandsschule notwendig sein.

Einzelheiten zum Versicherungsschutz ergeben sich aus den dieser Vereinbarung als **Anlage1** beigefügten Vertragsunterlagen (Versicherungsschein, Allgemeine Versicherungsbedingungen, Besondere Vereinbarungen).

Zur Regelung des Innenverhältnisses treffen der WDA und die Auslandsschule folgende Vereinbarung:

1. Hiermit zeigt die Auslandsschule dem WDA den Beitritt zu der D&O-Versicherung mit der AGCS an. Der Beitritt erfolgt durch die Auslandsschule gegenüber der AGCS nach Maßgabe der Regelungen zur D&O-Versicherung. Mit dem Beitritt zu der D&O-Versicherung erklärt sich die Auslandsschule mit den Vertragsgrundlagen der D&O-Versicherung auch im Innenverhältnis zum WDA einverstanden. Versicherungsnehmer der D&O-Versicherung mit der AGCS ist ausschließlich der WDA. Es handelt sich um eine Versicherung für fremde Rechnung im Sinne der §§ 43 ff. VVG. Nach dem Versicherungsvertrag steht ein Anspruch auf Versicherungsschutz nur den Versicherten zu. Ein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen ausschließlich gegen die AGCS und nicht gegen den WDA. Vertragspartner einer gegebenenfalls abzuschließenden Lokalpolice ist ausschließlich die jeweilige mitversicherte Gesellschaft.
2. Die Auslandsschule verpflichtet sich, an den WDA die auf die Auslandsschule entfallende anteilige Jahresprämie innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung durch den WDA auf folgendes Konto des WDA zu überweisen:

KTO: 3013 73700
BLZ: 1004 0000
IBAN: DE04 1004 0000 0301 3737 00
BIC: COBADEFFXXX
Verwendungszweck: DO *Schulname*
3. Die Auslandsschule verpflichtet sich, dem WDA innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung einen für die Verlängerung der D&O-Versicherung erforderlichen von einem Repräsentanten der Auslandsschule unterschriebenen Verlängerungsfragebogen sowie gegebenenfalls weitere notwendige Unterlagen zu übermitteln.
4. Die Auslandsschule bevollmächtigt den WDA mit der Abgabe und dem Empfang jeglicher Erklärungen im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Verlängerung, der Durchführung und/oder der Beendigung der D&O-Versicherung.
5. Der WDA informiert die Auslandsschule über diese betreffenden Änderungen des Versicherungsschutzes, insbesondere im Fall der Beendigung der Mitversicherung.
6. Mit dem Beitritt zu der D&O-Versicherung und dem Abschluss dieser Vereinbarung werden zwischen dem WDA und der Auslandsschule keine über diese Vereinbarung hinausgehenden vertraglichen Rechte und/oder Pflichten begründet.
7. Nebenbestimmungen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung, einschließlich dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform.



- 8. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt, soweit dies rechtlich zulässig ist, eine angemessene Regelung, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten. Entsprechendes gilt für eine Lücke dieser Vereinbarung.
- 9. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- 10. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird die ausschließliche Zuständigkeit der deutschen Gerichte vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand _____ ist _____ Berlin.

Für den WDA:

Für die Auslandsschule:

Ort/Datum: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

rechtsverbindliche Unterschrift

rechtsverbindliche Unterschrift und Schulstempel

Name/Funktion: _____

Name/Funktion: _____

Druckschrift

Druckschrift

Allianz Protect Fragebogen | Version WDA

Fragebogen zur
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern



Versicherungsnehmerin / Rahmenvertrag

Weltverband Deutscher Auslandsschulen e.V.
Poststraße 30
10178 Berlin

1. Mitversicherte Antragstellerin / Mitversicherte Gesellschaft (Auslandsschule) (Name, Rechtsform, Anschrift und Website der Gesellschaft):

2. Gegenstand der Gesellschaft:

3. Gründungsjahr des Schulträgers:

4. Konsolidierte Finanzzahlen (der mitversicherten Schulträger / Auslandsschule)

	Letztes Geschäftsjahr	T €	Vorletztes Geschäftsjahr	T €
Bilanzsumme / Haushaltssumme:	_____	T €	_____	T €
Umsatz:	_____	T €	_____	T €
Eigenkapital:	_____	T €	_____	T €
Jahresüberschuss:	_____	T €	_____	T €
Anzahl Schüler	_____		_____	

5. Tochtergesellschaften

Gibt es Tochtergesellschaften ? Wenn ja, wo und welche?

6. Vorvertrag

Bestand oder besteht für die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter?

Nein. Ja. Wann, bei wem, in welcher Höhe? _____

7. Erklärung zu fehlerhaften Handlungen oder Unterlassungen

Sind den Repräsentanten der Mitversicherten Gesellschaft (Antragstellerin) tatsächlich oder vermeintlich fehlerhafte Handlungen oder Unterlassungen von bereits versicherten oder zu versichernden Personen und/oder Gesellschaften bekannt, die bereits zu Schadenersatzansprüchen geführt haben oder von denen anzunehmen ist, dass sie zu Schadenersatzansprüchen führen könnten, die unter die Deckung der gewünschten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern (D&O-Versicherung) fallen?

Nein. Ja. Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt.

8. Repräsentanten

Für diesen Fragebogen gelten als Repräsentanten der Gesellschaft dessen

- Vorsitzender des Vorstands bzw. der Geschäftsführung
- Schulleiter
- Funktionsstellen

bzw. ein mit diesen Personen vergleichbarer Funktionsträger bei Gesellschaften ausländischen Rechts.

Hiervon ggf. abweichende vertragliche Regelungen zu Repräsentanten und/oder Zurechnung werden hierdurch nicht abgeändert.

9. Versicherungssumme

Gewünschtes Sublimit: € 5.000.000

10. Internationales Versicherungsprogramm

Sofern die Antragstellerin (Auslandsschule) ihren Sitz außerhalb des EWR hat, ist in der Regel die Installation einer lokalen Police notwendig. Bitte füllen Sie in diesem Fall die zwei nachstehenden Tabellen aus.

Country	Local Policy Holder	Address	Contact Name	Telephone	Email

Local Co-Insured (optional)	Local Broker (if applicable)	Address	Contact Name	Telephone	Email

12. Hinweise zu den vorvertraglichen Anzeigepflichten

Die Antragstellerin bzw. Versicherungsnehmerin (im Folgenden: Gesellschaft) ist bis zur Abgabe ihrer Annahmeerklärung gesetzlich verpflichtet, dem Versicherer alle ihr bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung der Gesellschaft, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinne von Satz 1, ist die Gesellschaft auch insoweit zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Anzeige verpflichtet. Es sind auch solche Umstände anzuzeigen, denen die Gesellschaft nur geringe Bedeutung beimisst.

Wird diese Anzeigepflicht verletzt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der angezeigten Umstände – wenn auch zu anderen Bedingungen – geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt er dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn die Gesellschaft nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch, wenn die Gesellschaft die Anzeigepflicht arglistig verletzt. Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil die Gesellschaft eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt hat, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Dieses Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers Vertragsbestandteil. Hat die Gesellschaft die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat die Gesellschaft die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann die Gesellschaft den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird die Gesellschaft in der Mitteilung hingewiesen.

Der Versicherer kann seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung dieser Rechte hat der Versicherer die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich, auch mehrmals, weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Versicherungsfälle, die bereits vor Ablauf der Frist eingetreten sind, sind vom Fristablauf nicht betroffen. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn die Gesellschaft die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt.

Wenn die Gesellschaft den Versicherer arglistig täuscht, kann der Versicherer den Vertrag auch anfechten. In diesem Fall steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Lässt sich die Gesellschaft bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person oder andere Gesellschaft vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung, der Anfechtung und der Abschlussfrist für die Ausübung der Rechte des Versicherers sowohl die Kenntnis und Arglist des Stellvertreters als auch die eigene Kenntnis und Arglist der Gesellschaft zu berücksichtigen.

Die Gesellschaft kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder deren Stellvertreter noch ihr selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Hinweis:

Hiervon ggf. abweichende Regelungen zu Anfechtung und Rücktritt im Versicherungsvertrag gehen als spezielle Regelungen vor, soweit sie zugunsten der versicherten Personen oder versicherten Gesellschaften wirken.

Der Unterzeichner dieses Fragebogens bestätigt, dass er die Erklärungen nach sorgfältiger Prüfung und nach bestem Wissen wahrheitsgemäß abgibt. Er weiß, dass seine Angabe Grundlage der Risikobeurteilung des Versicherers ist. Er hat die vorstehenden Hinweise zu den vorvertraglichen Anzeigepflichten zur Kenntnis genommen. Er gibt diese Erklärung gleichzeitig auch im Namen der Gesellschaft ab.

Datum

Name in Druckbuchstaben/ Unterschrift eines
Repräsentanten der Gesellschaft

Stellung in der Gesellschaft

Hinweis:

Alle erhobenen Daten werden streng vertraulich behandelt und außer den beteiligten Versicherern - gegebenenfalls Rückversicherern - Dritten nicht zugänglich gemacht.

Bitte fügen Sie dem Fragebogen und Ihren Erklärungen zusätzlich folgende Unterlagen bei:

- die letzten zwei Geschäftsberichte sowie ggf. 20-F Bericht
- aktuellste Anteilsbesitzliste der Gesellschaft
- Organigramm der Gesellschaft

Hinweisblatt zur Handhabung des Internationalen Versicherungsprogramms

1. Prämienzahlung

a. Allgemeines

- i. Die Jahresprämie, die der WDA als Schuldner der Gesamtprämie dem Versicherer gegenüber zu begleichen hat (ohne die bereits vor Ort entrichteten Lokalpolicen-Prämien) und die Anteile jeder mitversicherten Gesellschaft einschließlich der Anteile an den lokalen Policen (nur bei Nicht-EWR-Ländern) ist im Versicherungsschein explizit aufgeführt.
- ii. Die Rechnungsstellung für den Anteil jeder mitversicherten Gesellschaft an der Jahresprämie einschließlich Versicherungssteuer erfolgt durch den WDA mit der jährlichen Mitgliedsbeitragsrechnung.
- iii. Der Versicherer stellt dem WDA Zusammenfassungen der Lokalpolicen (sog. Policy Instructions) einschließlich der Rechnungsbeträge inkl. lokaler Gebühren und lokaler Steuern zur Verfügung und benachrichtigt den WDA bei Zahlungsverzug bei einer lokalen Prämie. Hier gilt jeweils folgende Vorgehensweise.
 1. Der Versicherer teilt dem WDA, die in sein IVP-System eingetragene Bruttoprämie mit.
 2. Sollte dies nicht möglich sein, kontaktiert der Versicherer den Ansprechpartner des lokalen Versicherers
 3. Sollte der Versicherer wider Erwarten keine Rückmeldung erhalten, fordert der Versicherer über den WDA eine Rechnungskopie der lokalen Police von der Schule an

b. Zahlungsabwicklung bei Schulen in einem EWR-Land

- i. Die Zahlung der Prämie einschließlich Versicherungssteuer erfolgt auf Rechnung direkt an den WDA.

c. Zahlungsabwicklung bei nur einer Schule in einem Nicht-EWR-Land

- i. Die lokale Prämie wird bei dem lokalen Versicherer gegen Rechnung gezahlt.
- ii. Die Rechnung des lokalen Versicherers wird von der Schule an den WDA übersendet.
- iii. Der Anteil an der Jahresprämie wird dem WDA gegen Rechnung gezahlt
- iv. Beispiel:
 - Nicht-EWR-Land Y; eine mitversicherte Gesellschaft
 - lokale Prämie in Höhe von 1500 EUR zzgl. lokale Gebühren und lokale Versicherungssteuer gegen Rechnung an lokalen Versicherer
 - Anteil an Jahresprämie in Höhe von 1000 EUR zzgl. deutsche Versicherungssteuer gegen Rechnung an WDA

d. Zahlungsabwicklung bei mehreren Schulen in einem Nicht-EWR-Land

- i. Die jeweils größte mitversicherte Gesellschaft gemessen an der Schülerzahl (siehe Anhang Nr. 2 des Versicherungsscheins) zahlt die lokale Prämie bei dem lokalen Versicherer gegen Rechnung. Die übrigen Schulen im jeweiligen Land werden als mitversicherte Unternehmen in die Lokalpolice aufgenommen.

- ii. Die Rechnung des lokalen Versicherers wird von der Schule an den WDA übersendet.
- iii. Die weiteren Anteile an der lokalen Prämie sowie an der Jahresprämie werden vom WDA verrechnet und in Rechnung gestellt.
- iv. Beispiel:
 - Nicht-EWR-Land X; zwei mitversicherte Gesellschaften
 - Träger B zahlt gegen Rechnung des WDA 1350 EUR zzgl. deutscher Versicherungssteuer sowie 750 EUR zzgl. lokaler Gebühren und lokaler Versicherungssteuer (Anteil an lokaler Police) an WDA.
 - Träger A (der größten Schule) zahlt lokale Prämie in Höhe von 1500 EUR zzgl. lokale Gebühren und lokale Versicherungssteuer gegen Rechnung an lokalen Versicherer sowie den Anteil an der Jahresprämie gegen Rechnung an WDA. Da Träger A die gesamte lokale Prämie bezahlt hat, erhält er eine Gutschrift durch den WDA auf seinen Anteil an der Jahresprämie in Höhe des hälftigen Anteils der lokalen Prämie zzgl. lokaler Gebühren und lokaler Versicherungssteuer, also brutto.
- v. Rabattierung bei unterjährigem Beitritt
 1. Bei einem unterjährigem Beitritt erhält der beitretende Träger zunächst die bereits bestehende Rabattstufe entsprechend der Anzahl der bereits versicherten Träger im jeweiligen Nicht-EWR-Land. Im Folgejahr findet dann die Rabattstaffel gemäß Versicherungsschein entsprechend Anwendung.

2. unterjähriger Beitritt

- a. Der unterjährige Beitritt ist jeweils zum nächsten Quartalsbeginn möglich.
- b. Bei einem unterjährigem Beitritt fällt die volle Prämie des laufenden Jahres an.

3. Cash before Coverage

Durch die sogenannte cash before coverage-Regelung kann der Versicherungsbeginn einiger weniger Lokalpolicen vom Versicherungsbeginn der Hauptpolice abweichen. Durch die vereinbarte lokale Rückwärtsversicherung wird eine Deckungslücke bestmöglich vermieden.

Darüber hinaus besteht über den Hauptvertrag aufgrund der Bedingungs-differenzdeckung (Anhang Nr. 2, Ziffer 1.3) und der Summendifferenzdeckung (Anhang Nr. 2, Ziffer 1.2) bereits aktuell bedingungsgemäßer Versicherungsschutz.

In nachfolgend aufgeführten Ländern findet die Cash before Coverage-Regelung nach aktuellem Wissensstand Anwendung. Diese Aufzählung ist veränderbar, nicht abschließend und nicht rechtlich bindend.

Algeria	Congo, Republic of	Myanmar
Angola	Equatorial Guinea	Nepal
Armenia	Ethiopia	Niger
Bangladesh	Gabon	Nigeria
Belarus	Ghana	Panama
Benin	Guinea Bissau	Russia
Bulgaria	India	Senegal
Burkina Faso	Italy *)	South Korea
Cameroon	Ivory Coast	Tanzania
Central African Republic	Japan	Thailand
Chad	Kenya	Togo
China	Malaysia	Tunisia
Congo, Dem. Republic of	Mali	Vietnam
	Mozambique	

*) By law Italy is cash before coverage however it is not practiced in the market as such.